Nr. 486. 39. Jahrgang

Abend-Ausgabe.

Sonnabend, 24. September 1910

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Chef-Redakteur: Theodor Wolff in Berlin.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Der „Irre" von Weimar.

Der Prozeß des Professors Lehmann-Hohenberg in Weimar wird beträchtliches Aufsehen machen, noch bevor die eigentliche Verhandlung begonnen hat. Und es ist zu befürchten, daß das Vertrauen in unsere Rechtspflege durch dieses Aufsehen nicht gerade wachsen wird.

Der Gegenstand der Klage muß, da es sich um ein schwebendes Verfahren handelt, für die Beurteilung der bisherigen Geschehnisse völlig ausscheiden. Auch die Frage, ob das Schöffengericht zu Weimar zu seinem Vorgehen gegen den angeklagten Professor berechtigt war oder nicht, untersteht zurzeit nicht der öffentlichen Kritik, sondern der Kritik der Beschwerdeinstanz. Die Art, wie Angeklagte zu behandeln seien, ist aber nicht nur eine Frage des Rechts, sondern auch eine Frage der Zweckmäßigkeit, namentlich da, wo es sich um Prozesse handelt, die — durch den Gegenstand der Anklage — leicht einen Stich ins Sensationelle erhalten. Summum jus summa injuria. Das will bedeuten: Wer das formale Recht auf die Spitze treibt, verletzt mitunter empfindlich das Rechtsgefühl der Allgemeinheit. So hat man, im Allensteiner Prozeß, auf die überempfindliche Eigenart der Angeklagten die weiteste Rücksicht genommen, und wenn man sich auch mit der Art, wie dieser Prozeß geführt wurde, nicht bedingungslos einverstanden erklären wird: gerade diese menschliche Rücksichtnahme darf auf die Billigung aller Vorurteilslosen rechnen.

Wer den Bericht über die Weimarer Verhandlung liest, gewinnt den Eindruck, daß es sich auch hier um eine Persönlichkeit handelt, die mit besonderer Vorsicht angefaßt werden will, nicht etwa im Interesse ihrer gesellschaftlichen Stellung, sondern im Interesse einer einwandfreien Ermittelung des objektiven Tatbestandes. Wer Professor Lehmann-Hohenberg ist, was für Ziele er mit seiner schriftstellerischen Tätigkeit verfolgt, und ob und wieweit er über diese Ziele hinausgeschossen hat, das kann vorläufig ganz außer Betracht bleiben. Hier ist ein Angeklagter, der gegen einen Sachverständigen, und zwar nicht ohne persönlichen Grund, stark voreingenommen ist. Der Angeklagte wünscht die Zuziehung auch anderer Sachverständiger, zu deren Objektivität und wissenschaftlicher Befähigung er ein größeres Vertrauen hat. Das Gericht lehnt diese Forderung glatt ab und beschließt, auf den Antrag eben jenes, dem Angeklagten so unsympathischen Sachverständigen, ihn auf sechs Wochen zur Beobachtung in die Irrenanstalt zu schicken. Noch dazu in eine, gegen die der Angeklagte vordem die Interessen eines zu Unrecht Internierten wahrgenommen und erfolgreich durchgefochten hat!

Der Laie fragt hier in erster Linie wirklich nicht danach, ob dies Verfahren formell einwandfrei sei. Sondern er fragt sich, und das mit Recht, vor allen Dingen: wie muß dies Vorgehen auf Verstand und Gemüt des Angeklagten wirken, an dem — mit Ausnahme des einen Sachverständigen — bisher noch niemand Zeichen des Irseins wahrgenommen zu haben scheint? Gesetzt, der Beschluß wird durchgeführt; wer kann mit gutem Gewissen behaupten, der Mann, der nach sechs Wochen aus der Beobachtung in der Irrenanstalt zurückkehrt, sei noch derselbe, der am 23. September dem Gericht vorgeführt wurde? Aeußerlich mag er so unverändert geblieben sein wie nur möglich; aber wer will sagen, welche zerstörenden Umwälzungen dies gewaltsame Verfahren in der Seele eines Menschen von reizbarem Charakter hervorrufen kann? Und das ist doch nun auch nicht der Zweck eines Gerichtsverfahrens, einen Angeklagten so zu behandeln, daß der, über den schließlich das Urteil gesprochen wird, nicht mehr gleichwertig ist der Persönlichkeit, gegen die das Verfahren eröffnet wurde. Von der mittelalterlichen Praxis, die — um das Gedächtnis eines Angeklagten zu schärfen und seinen Widerstand zu brechen — ihm zunächst die Knochen im Leibe zerbrach, ist man erfreulicherweise abgekommen. Um die „seelische Verletzung", die einem Rechtsgut durch unzweckmäßige Anwendung rechtlicher Formen und Normen zugefügt werden kann, kümmert sich unsere Rechtspflege in ihrer Ueberlastung und Ueberhastung meist viel zu wenig.

Auch auf die Gefahr hin, dem Angeklagten eine „seelische Verletzung" beizubringen, wovon er sich vielleicht nicht mehr erholt, wird sich die Beobachtung in einer Irrenanstalt nicht immer vermeiden lassen. Nur sollte man meinen, es läge im eigensten Interesse des Gerichts, sich durch möglichst viel wissenschaftliche Autorität zu decken, bevor es eine so rigorose Maßnahme anordnet. Kräpeln ist solch eine anerkannte Autorität, und wenn der Angeklagte sich ihr zu unterwerfen bereit ist und die Kosten tragen kann — warum ihm dann das verwehren? Das Gericht wird seine Gründe dafür gehabt haben und die Oeffentlichkeit wird sie hoffentlich im Wege des Beschwerdeverfahrens noch kennen lernen. Aber die Oeffentlichkeit ist, in bezug auf unsere Rechtspflege sowohl wie auf unsere Irrenpflege, ist recht empfindlich geworden. Und wenn die Rechtspflege die Irrenpflege zu Hilfe ruft, damit sie sie bei Ermittelung der Wahrheit unterstütze, so sollte lieber alles vermieden werden, was den Eindruck besonderer Eile und unnötiger Schroffheit hervorrufen könnte.

Es wird Angeklagte genug geben, die sich mit Vergnügen einer sechswöchentlichen Beobachtung in jeder beliebigen Irrenanstalt unterziehen würden — wenn man sie ihnen nur auferlegen wollte. Wenn sich aber ein bisher unbescholtener und von vielen hochgeachteter Mann gegen diese Prozedur empört, obwohl er sich kaum darüber täuschen kann, was für ihn auf dem Spiele steht: warum denn nicht alles bereitwillig akzeptieren, was die schwere, moralische Verantwortung der Rechtspflege mindert und dem Publikum die beruhigende Gewißheit gibt, daß nichts versäumt worden? In Allenstein hat man die Analyse einer kranken Seele zwar schonend, aber doch mit so weitschweifiger Gründlichkeit betrieben, daß kein Unbeteiligter den Zweck davon einsah und der Zusammenbruch der Angeklagten die unausbleibliche Folge war. In Weimar steigert man die Gereiztheit eines Angeklagten umgekehrt, durch abgekürztes Verfahren, vielleicht erst ins Krankhafte. So setzt sich im Publikum mehr und mehr die Ueberzeugung fest, daß es unserer Rechtspflege an der wünschenswerten Ausgeglichenheit und Leidenschaftslosigkeit des Temperaments zu mangeln beginne.

Paul Harms.

*

Kundgebungen für Professor Lehmann-Hohenberg.

Eine hiesige Korrespondenz veröffentlicht eine Reihe von Kundgebungen, die Herrn Professor Lehmann-Hohenberg zugegangen sind. Die Korrespondenz fügt allerdings nicht hinzu, aus welcher Zeit diese Briefe und Erklärungen stammen.

Professor Dr. **Haeckel** (Jena) schreibt aus München:

„Herr Professor Lehmann-Hohenberg, der in der Wissenschaft als Forscher Hervorragendes geleistet hat, ist mir seit dem Jahre 1904 persönlich bekannt; ich habe mehrere seiner Vorträge im großen Saale des Volkshauses in Jena gehört und ihn oft eingehend gesprochen. Es kann gar keine Rede davon sein, in ihm einen Geisteskranken sehen zu wollen. Seine Bestrebungen verdienen vielmehr die allerernsteste Beachtung. In unseren staatlichen Einrichtungen findet sich noch so viel Unkultur und Barbarei namentlich auf dem Gebiete des Rechtswesens, daß es mit Freude begrüßt werden muß, wenn ein naturwissenschaftlich unterrichteter Mann es unternimmt, hier gründlich mit allem Rückständigen und Naturwidrigen aufzuräumen. Alle nach Wahrheit und Recht Strebenden sollten hier mithelfen."

Geh. Rat Professor Dr. **Ostwald** (Leipzig) schreibt:

„Sehr geehrter Herr Kollege! Ich verfolge Ihre selbstlosen Bemühungen um die Verbesserung unseres sehr im argen liegenden Rechtswesens mit lebhafter Teilnahme, da ich weiß, welcher schweren Aufgabe Sie sich unterzogen haben. Handelt es sich doch um eine Reform von Grund aus. Möge bald ein Erfolg Ihnen den Mut zu weiterer Arbeit stärken."

Geheimer Sanitätsrat Dr. **Konrad Küster** (Berlin), der vom Verteidiger des Angeklagten als psychiatrischer Sachverständiger genannt, vom Gericht aber abgelehnt wurde, sandte die folgende Erklärung:

„Herr Professor Lehmann-Hohenberg ist mir seit Jahrzehnten sehr gut bekannt. Ich habe häufig mit ihm in eingehenden Gesprächen über seine hoch idealen und segensreichen Bestrebungen verhandelt, die sich namentlich auch auf die Mißbräuche in unserem Recht beziehen. Ich habe ihn hierbei stets geistig völlig gesund gefunden. Seine Entwickelungen zeugten von einem klaren, logischen Denken und von einem tiefen Empfinden für das Wohl und Gedeihen der Allgemeinheit. Ich bescheinige dies gern und kann nur wünschen, daß seine Bestrebungen von Erfolg gekrönt werden."

Sanitätsrat Dr. **Bilfinger** (Langenöls) erklärt als Sachverständiger, er könne dafür eintreten, daß bei Professor Lehmann-Hohenberg weder Geisteskrankheit noch Geistesschwäche vorhanden sei:

„Professor Lehmann-Hohenberg gehört zu den Männern v. Egidyscher Richtung, welche von echt religiösem Geiste erfüllt und auf Wahrhaftigkeit bauen, ein Christentum der Tat betreiben und von diesem Standpunkt aus für Erneuerung unseres Volkes und namentlich für Reform unseres Rechtswesens unermüdlich tätig sind. Er hat an eigener Person manche Mißstände auf diesem Gebiete eingehender kennen gelernt und hat dadurch für dieselben ein schärferes Verständnis. Ich halte es für durchaus verfehlt, wenn von gerichtsärztlicher Seite aus der Versuch gemacht wird, Professor Lehmanns öffentliches Auftreten als pathologisch und denselben für geisteskrank und für an Querulantenwahnsinn leidend erklären zu wollen. Er verficht allerdings das einmal für Recht Erkannte rücksichtslos und mit größter Unerschrockenheit."

Eine ganz besonders scharfe Abwehr gegen den Versuch der Psychiater, Professor Lehmann-Hohenberg für geisteskrank zu erklären, enthält eine Zuschrift des praktischen Arztes Dr. med. **Böffer** (Weimar), in der es heißt:

„Ich habe eingehende Gespräche mit Herrn Professor Lehmann-Hohenberg gehabt. Es ist mir eine besondere Freude gewesen, die so ehrwürdige Persönlichkeit näher kennen zu lernen. Wie sich Psychiater finden können, die einen Gelehrten von denkbar klarstem und schärfstem Verstand, einen Politiker von größter Uneigennützigkeit und Opferfähigkeit für Lebensinteressen des deutschen Volkes als — geistesschwach zu bezeichnen sich erdreisten, ist für mich als Arzt ebenso unbegreiflich wie tiefbeschämend. Es wird Zeit, daß das deutsche Volk nach einer Rechtskontrolle gegen das Unwesen der fahrlässigen und leichtfertigen psychiatrischen Gutachten umtut, wie das ja auch Herr Professor Lehmann-Hohenberg seit Jahren verlangt. Was dann seinen langjährigen Kampf gegen die von römischem Recht verursachten Mißstände der Hypothekengesetzgebung betrifft, so stimme ich Herrn Professor Lehmann-Hohenberg darin ebenso

Das französische Musikfest in München.

Von [Nachdruck verboten.]

Dr. Leopold Schmidt.

Der Gedanke, über das Schaffen französischer Tonmeister älterer und neuerer Zeit einmal einen Ueberblick zu gewinnen, uns des National-Eigentümlichen in der Musik unserer Nachbarn stärker bewußt zu werden, als es einzelne Aufführungen gelegentlich gestatten, hatte etwas Verführerisches. Er lag auch so ganz in der Stimmung der Zeit, die einer gegenseitigen Annäherung beider Nationen günstig ist. Zwar können wir, in Berlin wenigstens, nicht klagen, daß es uns an Gelegenheit fehle, französische Musik kennen zu lernen. Das Bessere, das wirklich Bedeutende dringt schon zu uns; dafür sorgt das geschäftliche Bedürfnis und der internationale Künstleraustausch. Aber eine planmäßige Zusammenstellung der Werke trägt doch dazu bei, die Eindrücke zu vertiefen und zu klären, und eine festliche Veranstaltung mit den Begleiterscheinungen der Gastlichkeit und persönlicher Beziehungen steigert erfahrungsgemäß die Bereitwilligkeit der Aufnahme. Insofern hat sich die Münchener Ausstellung mit einem ersten französischen Musikfest auf deutschem Boden unzweifelhaft ein Verdienst erworben.

Der Gedanke also war gut. Aber er war leichter gefaßt als ausgeführt. Gerade wer wünscht und hofft, daß es nicht bei diesem ersten Versuch bleibe, darf das nicht verschweigen. Was kann uns bei solchem Unternehmen interessieren? Die Offenbarung französischen Wesens und sein Vergleich mit dem unsrigen. Das Was und das Wie der Darbietungen wird deshalb gleich wichtig sein; man wird die Aufstellung des Programms so gut wie seine Ausführung von diesem Gesichtspunkte aus bestimmen müssen, wenn sie ihren propagandistischen Zweck erfüllen sollen. Die Société des amis de la musique, eine Art Appendix der französischen Sektion der internationalen Musikgesellschaft, der gewissermaßen die wissenschaftlichen Bestrebungen der Fachleute für den Laien fruktifizieren will, hat sich begreiflicherweise bei der Wahl der Werke von dem Maßstab der Popularität in Frankreich leiten lassen. Sie mußte auch vorerst die vorhandenen deutschen Kräfte in ihren Dienst zu stellen suchen. Eine konsequente Verfolgung des leitenden Gedankens wird aber in Zukunft andere Prinzipien maßgebend sein lassen. Ich schlage vor: von deutscher Seite die Bestimmung des Programms, von französischer das Stellen der ausübenden Kräfte. Man brauchte sich keineswegs etwa auf uns unbekannte Autoren und Werke zu beschränken. Das Bekannte müßte uns aber zum mindesten in authentischer Form übermittelt werden, d. h. von einem französischen Orchester mit seinen Instrumenten und seinem besonderen Vortragsstil. Dann erst, scheint mir, würde eine solche Veranstaltung zu einer Quelle der Belehrung und eigenartigen Genusses werden und mithin neben ihrer gesellschaftlichen auch ihre künstlerische Bestimmung erfüllen. Auch die Wahl der Lokalitäten ist nicht gleichgültig. Eine Riesenhalle ist nicht geeignet, die individuellen Reize französischer Kunst zur Geltung zu bringen, und ein Theater, sei es selbst das intime Künstlertheater der Münchener Ausstellung, hat nicht die akustischen Vorbedingungen des Konzertsaales. Das alles aber sind Dinge, deren Beachtung durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt.

Nach dieser notgedrungenen Vorbemerkung kann ich um so nachdrücklicher des mancherlei Erfreulichen gedenken, das uns die Münchener Festtage gebracht haben. Sie konnten zwar, aus den angegebenen Gründen, unsere Anschauung von der französischen Musik nicht wesentlich verändern; aber sie führten ihr einiges neue Material zu, bestärkten uns in der Bewunderung zweier Meister von anerkannter Bedeutung (Saint-Saëns und César Franck) und regten zu lehrreichen Betrachtungen über die Jüngeren, die Dukas, Debussy und Genossen an. Dazu kam, daß auch in der Ausführung der Werke Gutes geboten wurde. Der elegante, äußerst musikalische Pianist Cortot, in Deutschland nicht unbekannt, trat stark in den Vordergrund; als anmutige und kenntnisreiche Vertreterin der Kunst des Clavecinspiels wirkte Wanda Landowska; an Rose Féart interessierte die stilvolle Behandlung des modernen Liedes, an M. Huberdeau eine gewisse vornehme Energie des Ausdrucks und der Tonbildung. Von einheimischen Künstlern ziehen Konzertmeister Heyde, der Cellist Gérard Maas, die Herren Franzos (Violine), Stiglitz (Bratsche), Houdek (Kontrabaß) und Junge (Trompete), sowie die Münchner Madrigalvereinigung, die unter Jan Ingenkovens Leitung in älteren und neueren Chorsätzen Proben eines wohlgepflegten Acapellagesanges gab, dem Feste ihre Unterstützung. M. Ch. Widor, der abwechselnd mit Albert Schweitzer an der Orgel saß, dirigierte seine gelehrte Sinfonia sacra selber, während Fauré durch Familientrauer am versprochenen Erscheinen verhindert war. Im übrigen lag die Orchesterleitung in den Händen Rhené-Batons, eines Dirigenten von warmem, doch etwas weichlichem Musikempfinden, der das Orchester nicht immer straff im Zügel hat, aber zum Beispiel in den Nocturnes von Debussy wie überhaupt in neueren Werken entschiedenes Gestaltungsvermögen bekundete. Das Tonkünstlerorchester bemühte sich redlich, ihn zu verstehen und ohne Spuren von Ermüdung auch diese Aufgabe des arbeitsreichen Sommers zu bewältigen. Es ist in den Streichern erheblich besser als in den Bläsern besetzt.

Von allen Persönlichkeiten war es jedoch Camille Saint-Saëns, dem sich naturgemäß das lebhafteste Interesse zuwendete. War es an sich schon eine Freude, den Meister, der nächstens seinen 75. Geburtstag feiert, begrüßen zu können, so mußte die Frische seines Wesens und seiner Leistungsfähigkeit gerechte Bewunderung erwecken. Saint-Saëns ist noch heute ein eminenter Klavierspieler, mehr noch, als durch seine in ihrer Klarheit und Sauberkeit echt französische Technik, durch die musikalische Souveränität seines Vortrages. Wie der alte Herr seine Kammermusik spielt — die in der zweiten Cellosonate, dem E-moll-Trio (mit dem graziösen Ländler) und dem genialen Trompetenseptett sehr glücklich vertreten war — das ist ganz entzückend zu hören. Saint-Saëns war denn auch der Mittelpunkt und der gefeierte Held des Festes.

Daß ein Programm, das drei Orchesterkonzerte und zwei Kammermusikaufführungen von beträchtlicher Länge füllte, die charakteristisch nationalen Merkmale genugsam hervortreten ließ, versteht sich von selbst. Es zeigte aber auch, daß in Frankreich mehr fast noch als bei uns, der Riß zwischen Altem und Neuem klafft. Nicht nur ist Saint-Saëns, der einst als Erster Liszts Idee von der symphonischen Dichtung ins Französische übertrug, wie die Dinge sich entwickelt haben, zum Klassiker